

Statuten des Vereins «S'alt Sprözähüsli»

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «S'alt Sprözähüsli» besteht im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Mörschwil.

Art. 2 Zweck

1. Ziele

Der Verein bezweckt die Nutzung des alten Sprözähüsli, St. Gallerstrasse 21, 9402 Mörschwil mit folgenden Zielen:

- Es dient als Raum der Begegnung und des Austauschs.
- Es fördert den dörflichen Zusammenhalt.
- Es fördert den Austausch und das Verständnis zwischen den Generationen.
- Es bietet Möglichkeiten des unverbindlichen Kontaktes.

Entsprechend dem Stiftungsziel verfolgen die Aktivitäten im alten Sprözähüsli keinen Erwerbszweck.

2. Der Verein entfaltet seine Tätigkeit unter Anerkennung des Zweckes der Stiftung Generationenkreis. Im Übrigen ist er selbstständig und kann zur Erreichung seiner Ziele im Rahmen des Budgets Verträge abschliessen und Mitarbeitende beschäftigen.

Art. 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der dessen Ziele unterstützt und sich zur Leistung eines Beitrages verpflichtet.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Vereinsversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt und beträgt gegenwärtig:

Fr.	10.00	bis zum 25. Altersjahr
Fr.	25.00	für Einzelmitglieder
Fr.	40.00	für Ehepaare
Fr.	100.00	für juristische Personen
Fr.	1000.00	für lebenslange Mitgliedschaft von Einzelpersonen
Fr.	1600.00	für lebenslange Mitgliedschaft von Ehepaaren
3. Natürliche Personen, die einen Betrag von mindestens Fr. 1000.00 (Ehepaare Fr. 1600.00) leisten, sind von der Zahlung weiterer Jahresbeiträge befreit..
4. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen von der Beitragspflicht bewilligen.
5. Zu sonstigen finanziellen Leistungen sind die Vereinsmitglieder nicht verpflichtet.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Anfang und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand entscheidet auf schriftliche Anmeldung hin endgültig und nach freiem Ermessen über die Aufnahme von Mitgliedern.
Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Die unbegründete Weigerung, den Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu entrichten, bewirkt den Austritt aus dem Verein.
3. Der Ausschluss wird bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Vorstand rechtswirksam beschlossen.

Art. 5 Ehrenmitglied

1. Die Vereinsversammlung kann Personen, die sich für das alte Sprözhüsli und den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zusprechen.
2. Dem Ehrenmitglied stehen die gleichen Rechte zu wie den ordentlichen Mitgliedern.

Art. 6 Organe

Allgemeines

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Die Vereinsversammlung

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Vereinsversammlung teilzunehmen.

Eine Vereinsversammlung ist abzuhalten:

- a) als ordentliche Vereinsversammlung einmal pro Jahr;
- b) als ausserordentliche Vereinsversammlung in folgenden Fällen
 - auf Beschluss einer Vereinsversammlung
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Beschluss eines Fünftels der Mitglieder.

Art. 8 Die Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- b) Festlegung der Jahresbeiträge
- c) Wahl der/des Präsidentin/en und der übrigen Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Abnahme des Jahresberichtes der/des Präsidentin/en

- f) Genehmigung der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnung
- g) Décharge-Erteilung
- h) Behandlung von Anträgen, die nicht gehörig angekündigt worden sind, ausser solchen über Statutenänderungen
- i) Statutenänderungen
- k) Beschluss über eine allfällige Auflösung des Vereins und über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab zweitem Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
2. Für Sachgeschäfte gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Grundsätzlich ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend, wobei der Präsidentin oder dem Präsidenten Stichentscheid zukommt.
 - b) Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident des Vereins hat den Vorsitz inne.
2. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Generationenkreis gehört von Amtes wegen dem Vorstand an.
3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.
4. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Art. 11 Organisation

1. Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten mindestens zweimal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Das Präsidium oder das Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Generationenkreis oder zwei Vorstandsmitglieder können weitere Sitzungen des Vorstandes verlangen.
2. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
3. Die Einladung und das Protokoll der Vorstandssitzungen werden dem Stiftungsratspräsidium der Stiftung Generationenkreis unaufgefordert und sofort bei deren Vorliegen zugestellt.

Art. 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs des Vereins fallen.
2. Insbesondere steht dem Vorstand die Entscheidung über den Einsatz der dem Verein zustehenden Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks zu.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 13 Vertretung nach aussen

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins tragen die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes.

Art. 14 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die von der Vereinsversammlung für eine Dauer von vier Jahren ernannt werden. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und das sonstige finanzielle Gebaren des Vereins und erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 15 Rechnungswesen

1. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
2. Jährlich hat der Vorstand eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, die von der ordentlichen Vereinsversammlung zu genehmigen sind.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Liquidation

1. Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie drei Liquidatoren zu ernennen.
2. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist der Stiftung Generationenkreis zu überweisen.

Diese Statuten sind in der am 6. Juli 2018 in Mörschwil abgehaltenen Gründungsversammlung genehmigt worden.

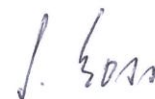
Mörschwil, den 6.7. 2018



Claire Guntern
Präsidentin der
Gründungsversammlung



Tina Dätwyler
Protokollführerin der
Gründungsversammlung



Silvia Boss.
Gründungsmitglied